

Korrektur der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rogahn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467) i. V. m. der Verordnung zur Veränderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBL. M-V S.34) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 499) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 310) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 766) ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rogahn für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt zu korrigieren:

Die nachrichtlichen Angaben nach § 7 sind wie folgt zu berichtigen:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 345.500 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 641.168 EUR |

Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Korrektur die veranschlagten Beträge und die sonstigen Festlegungen sowie die Hinweise und Bemerkungen sich nicht verändern.

Klein Rogahn, den 28.05.2020
Ort, Datum




Vollmerich
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2020 wurde gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn in der derzeit gültigen Fassung im Stralendorfer Amtsblatt am 28.02.2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Korrektur erfolgte nach Änderung der Hauptsatzung gemäß § 7 Abs. 1 auf der Homepage des Amtes Stralendorf am 29.05.2020.

Hinweis:

Die Korrektur der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die korrigierte Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.05.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom 02.06.2020 bis 24.06.2020

Im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Vollmerich
Bürgermeister